



.....Die Statuten.....



S Y C DON JUAN

§ 1: Verein	2
§ 2: Vereinszweck und Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8: Vereinsorgane	5
§ 9: Generalversammlung	5
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung	6
§ 11: Vorstand	6
§ 12: Aufgaben des Vorstands	7
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	7
§ 14: Rechnungsprüfer	8
§ 15: Schiedsgericht	8
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins	9
§ 17: Anti-Doping-Regelungen	9
§ 18: Datenschutz.....	10

Fassung vom 8.05.2019

STATUTEN „SYC DON JUAN“

§ 1: Verein

- (1) Der Verein führt den Namen "SEGEL- UND YACHTCLUB DON JUAN" (Kurzform: SYC „DON JUAN“ und als Synonym SYCDJ)
- (2) Er hat seinen Sitz in 7111 Parndorf und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Der Verein führt einen Clubstander. Der Clubstander wird in den Farben weiß-blau gehalten. Er zeigt ein Segelboot und zwei Segler. Die zwei Segler symbolisieren gemeinsames Erleben und Freude am Wassersport mit dem Segeln und gegenseitige Sicherheit. Im Bereich der oberen Spitze des Clubstanders sind die Buchstaben "SYC DON JUAN" in blauer Schrift angebracht. Der beschriebene Clubstander darf nur von Booten geführt werden, wenn der Schiffsführer Clubmitglied ist oder das Boot im Yachtregister des SYC DON JUAN eingetragen ist.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen und/oder Sektionen ist beabsichtigt.
- (5) Der SYC DON JUAN erkennt die Anti-Doping-Regelungen gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007) idgF. und die Anti-Doping-Regelungen des Österreichischen Segelverbandes als verbindlich an (§ 17)

§ 2: Vereinszweck und Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Verein, dessen Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung des Wassersportes mit Motor- und Segelbooten auf den Österr. Seen und weltweiten Meeren.

Diesen Zweck verfolgt der Verein, indem er folgende Tätigkeiten ausübt:

- a) Durchführung von Veranstaltungen aller Art (Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, Versammlungen, Segeltörn und Reisen)
- b) Unterstützung der Clubmitglieder bei der Ausübung des Wassersportes und in der Weiterbildung, sowie der nautischen Ausbildung für das Führen von Motor- und Segelbooten (Kurse für FB1-FB4)
- c) Ausschreibung von Theorie und Praxisprüfungen zum FB1-FB4.
- d) Die Durchführung und Teilnahme an Regatten seiner Mitglieder im In- und Ausland fördert.
- e) Anlegung eines Yachtregisters für Yachten der Mitglieder.
- f) National und international anerkannten Fach- und Dachverbänden nach Zweckmäßigkeit angehört.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichtbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen

- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Förderungsbeträge durch Verbände, Vereine, Gemeinde oder Land und Bund usw.

(3) Als ideelle Mittel dienen

- a) Vorträge und Versammlungen, Wanderungen, Diskussionsabende
- b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- c) Einrichtung einer Mediathek
- d) usw...

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die Beitrag und jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen, volljährig sind und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten oder verringerten Mitgliedsbeitrages fördern.

Außerordentliche Mitglieder gliedern sich wie folgt:

- a) Familienmitglieder, das sind Ehegatten oder in Lebensgemeinschaft lebende Partner von ordentlichen Mitgliedern,
- b) Jugendmitglieder, das sind Kinder von ordentlichen Mitgliedern bis zum vollendetem 16. Lebensjahr,
- c) Jugendliche Mitglieder, das sind Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Familienanschluss durch deren Erziehungsberechtigten,
- d) Unterstützende Mitglieder, das sind Personen die den Zweck des Vereines durch einen Beitrag fördern, ohne sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen,
- e) Gastmitglieder sind solche, die sich nur zeitfristig an der Vereinstätigkeit beteiligen,
- f) juristische Personen.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Segelsport und dem Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die körperlich und charakterlich geeignet sind den Vereinszweck zu erfüllen und bereit sind an allen Mitgliederrechten und -pflichten teilzunehmen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss.

Gründe für einen Ausschluss eines Mitglieds:

- (1) Nichterfüllen der Zahlungsverpflichtung
(2) aus anderen Gründen und zwar wegen:
- a. eines Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins und/oder des Segel- und Motorsportes zu schädigen.
 - b. Wiederholten Zuwiderhandelns gegen diese Statuten oder gegen Beschlüsse des Vorstandes.
 - c. Vereinsschädigendem Verhalten
 - d. Einer unehrenhaften Handlung gegen den Verein oder eines seiner Mitglieder.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (oder per Mail mit einer Eingangsbestätigung des Vorstandes) maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordener Mitglieds- und sonstiger Beiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auch vom Vorstand wegen anderen Gründen (§ 6 Abs. 1) verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im (§ 6 Abs. 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen und Vorstandsbeschlüsse, zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über die finanzielle Vereinsgebarung oder bestimmte Vorkommnisse sowie die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und Datum der spätesten Zahlung verpflichtet.
- (6) Bei Anschluss des Vereines an übergeordnete Verbände unterwirft sich der Verein deren Satzungen.
- (7) Der Verein unterwirft sich der jeweiligen Satzung des OeSV und des MSVÖ und anerkennt, dass Strafen (Verweis, Sperre, Suspendierung und Ausschließung), die vom OeSV oder MSVÖ verhängt werden, von ihm durchgeführt werden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (§ 9 und § 10),
- b) Der Vorstand (§ 11 bis § 13),
- c) Die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- d) Das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

STATUTEN „SYC DON JUAN“

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder und jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, nur mit Beschluss der Generalversammlung können auch geheime Abstimmungen gemacht werden.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Bericht des Obmanns und der anderen Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung der Rechnungsprüfer und des Vorstands;
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- g) Beschlussfassung über den Voranschlag für den Vereinshaushalt
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- k) Unbewegliches Vereinsvermögen zu erwerben, zu belasten oder zu veräußern
- l) die freiwillige Auflösung des Vereins;
- m) Allfälliges

§ 11: Vorstand

- (1) . Der Vorstand besteht bis zu sechs Mitgliedern
 - a) Obmann/Obfrau (Präsidenten/in)
 - b) Stellvertreter/in (Vizepräsidenten/in)
 - c) Schriftführer/in
 - d) Schriftführer/in Stellvertreter/in
 - e) Kassier/in
 - f) Kassier/in Stellvertreter/in.

- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes zu kooptieren. wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (3) Einberufung von ordentlichen und/oder außerordentlichen Generalversammlungen;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme; Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- (7) Alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Aufgaben zuständig.
- (8) Beschluss über Geschäfts- und sonstige Ordnungen

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Obmann/Obfrau obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

- (2) Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der/die Schriftführer/in hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- (7) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 4 und 5 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei oder drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Stellen die Rechnungsprüfer schwerwiegende Verstöße gegen die Rechnungslegungspflicht fest, können sie den Vorstand auffordern, innerhalb von zwei Wochen eine Generalversammlung einzuberufen. Kommt der Vorstand dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des

Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Für Mitglieder des Schiedsgerichtes ist bei Entscheidungen eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses verbleibende Vereinsvermögen ist soweit an die Mitglieder zu verteilen, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Das danach verbleibende Vermögen muss einer Organisation gemeinnütziger Natur, im Sinne der BAO zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 17: Anti-Doping-Regelungen

- (1) Für den SYC DON JUAN, dessen Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) gelten die Anti-Dopingregelungen der World Sailing (etwa laut Racing Rules of Sailing, Rule 5, und Regulation 21) sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idgF.
- (2) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) des SYC DON JUAN verbindlich.
- (3) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Segelverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes gemäß § 15 ADBG.
- (4) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

- (5) Internationale Sportlerinnen und Sportler (International-Level Athletes laut ISAF Regulation 21 (Anti-Doping) unterliegen jedenfalls der Gerichtsbarkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) und dürfen jede nationale, österreichische Entscheidung sogleich und auch in jeder Phase eines nationalen, österreichischen Instanzenzuges beim Court of Arbitration for Sport (CAS) bekämpfen; möglicherweise sind Rechtsmittel gar exklusiv an den CAS (ISAF Regulation 21.13.2) zu richten. Internationale Sportlerinnen/Sportler und der Österreichische Segelverband haben zusätzlich eine entsprechende Schiedsvereinbarung auf den CAS abzuschließen. ISAF Regulation 21.8.3.a ermöglicht es bei entsprechender Zustimmung, Fälle sogleich und unmittelbar an den CAS heranzutragen, also nicht nur die Unabhängige Schiedskommission, sondern auch die ÖADR zu umgehen.

§ 18: Datenschutz

- (1) Die personenbezogenen Daten Name, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon, Anschrift, Staatsbürgerschaft, Geburtsort und E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder werden vom Verein zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Beitragsvorschreibung verarbeitet und können an den Fachverband „Österreichischer Segel-Verband – ZVR: 375279448“ im Sinne und unter Einhaltung der Satzung und der Durchführungsbestimmungen gem. § 29 Abs. 2 der Statuten des Österreichischen Segel-Verbandes weitergegeben werden.